



Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V.

**Forstbetriebsgemeinschaft**



## Waldpflege-Vereinbarung

über die treuhänderische Betreuung und Bewirtschaftung von Privatwald

zwischen \_\_\_\_\_ (im Folgenden Auftraggeber) und der

**Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft,**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden (im Folgenden WBV).

### **Präambel**

Die Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft als Auftragnehmer ist eine Vereinigung privater und körperschaftlicher Waldbesitzer. Sie dient der Förderung und Erhaltung des privaten, bäuerlichen, genossenschaftlichen sowie kommunalen Waldes innerhalb ihres Geschäftsgebietes.

Durch eine gemeinsame Betreuung und Bewirtschaftung wird eine umfassende Hilfestellung zur sachgemäßen und zielorientierten Forstwirtschaft sowie artverwandten Bereichen (Naturschutz, Jagd) geboten. Es wird eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht und damit zum Schutz des heimischen Waldes als unverzichtbare Lebensgrundlage beigetragen.

Die WBV verpflichtet sich, die Bestimmungen des Art. 14 BayWaldG zu achten um einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung, die mit den Richtlinien der PEFC-Zertifizierung konform ist, zu gewährleisten.

## §1 Vertragsgegenstand

Die WBV übernimmt mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ die treuhänderische Bewirtschaftung folgender Waldgrundstücke:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurnummer	Kataster-Fläche (ha)	Davon Holzboden (ha)
1				--,"--
2				--,"--
3				--,"--
4				--,"--
5				--,"--

*Zur Vertragsfläche zählen alle Forstbetriebsflächen i. S. d. Art. 2 BayWaldG sowie Holzlagerplätze und Wege. Nicht zur Vertragsfläche zählen landwirtschaftliche oder sonstige Flächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Flurstück zugeschrieben sind.*

## §2 Pflichten des Auftraggebers

1. Die in §1 aufgeführten Flächen sind Gegenstand dieses Vertrages. Um die Eigentümerschaft zu belegen, sind der WBV Kopien der Flurkarten und Grundbuchauszüge auszuhändigen. Bei bestehenden sowie nachträglich abgeschlossenen Pachtverträgen verpflichtet sich der Auftraggeber, sowohl der WBV als auch den Pächter über das Bestehen der jeweiligen Verträge zu unterrichten.
2. Die WBV muss im Rahmen einer Erstbegehung in den genauen Grenzverlauf eingewiesen werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der WBV zur Durchführung der in § 3 beschriebenen Tätigkeiten den ungehinderten Zugang zu den in § 1 aufgeführten Waldgrundstücken zu ermöglichen.
4. Der Auftraggeber ist ordentliches Mitglied der Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft mit der Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_.

### §3 Leistungen der WBV

Die WBV ist für die Durchführung der vereinbarten Leistungen verantwortlich. Er ist berechtigt, Arbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen an Dritte zu vergeben. In jedem Fall ist die Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Leistungsverzeichnis und Entgeltregelung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

#### A) Grundbetreuung

Mit in Kraft treten des Vertrages hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Grundbetreuung. Dafür ist ein pauschaler Kostenbeitrag pro Jahr und Fläche nach Anlage 1 zu entrichten. Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Durchführung aller Maßnahmen zum umfassenden **Waldschutz**, wie Kontrolle auf Schädlingsbefall und nach Kalamitätsereignissen.
- Erstellung eines **Waldplans** mit Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes und Empfehlungen künftiger Bewirtschaftung zum Vertragsbeginn.
- **Jährlicher Begang** mit Planung für künftiges Wirtschaftsjahr sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Bewertung des vergangenen Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Auftraggeber. Sofern es weder ihm noch einem Vertreter möglich ist, an dem Begang teilzunehmen, wird ein Protokoll übersandt.
- Antragstellung und Abwicklung **staatlicher Förderprogramme**.
- **Holzverkauf** (inkl. Holzaufnahme) nach der üblichen Holzverkaufspraxis der WBV.

#### B) Zusatzleistungen

- Ausschöpfung der jeweils geltenden **staatlichen Förderprogramme** sowie Übernahme der Verpflichtungen aus der Bindefrist geförderter Maßnahmen für den Auftraggeber. (Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des dem Förderzweck entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustandes im Zeitraum der Bindefrist)
- Waldbewertung**.
- Übernahme der **Wildschadensregulierung**.
- Übernahme der umfassenden **Verkehrssicherungspflicht**.
- Planung und Organisation von **Kulturmaßnahmen** (Pflanzung und Kulturpflege).
- Planung und Organisation von **Pflegemaßnahmen** in Durchforstungsbeständen.
- Planung und Organisation der **Holzernte**.

Alle Leistungen werden nach der vollzogenen Planung für das künftige Wirtschaftsjahr durchgeführt und erfolgen **grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber**. Eingesetzte Arbeitskräfte und erbrachte Dienstleistungen nach Anlage 1 werden auf Rechnung des Auftraggebers und zu den aufgeführten Kostensätzen abgerechnet. Eine **Verrechnung mit Einnahmen aus dem Holzverkauf** ist erwünscht.

#### **§4 Entgelt**

Das jährliche Entgelt nach Anlage 1 wird jährlich fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.

#### **§5 Haftungsbeschränkung**

1. Soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Waldbesitzers gegenüber der WBV ausgeschlossen.
2. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet wird.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **§6 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für drei Jahre.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag zu jeder Zeit zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung beenden.

3. Bei Erlöschen des Vertrags übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtungen hinsichtlich bestehender Fördermaßnahmen auf den Vertragsflächen (z. Zt. 5-jährige Bindungsfrist).
4. Grundstücksveräußerungen sowie Rechtsnachfolgen sind der WBV unverzüglich mitzuteilen. Alle Rechte und Pflichten des Vertrages werden automatisch auf den Rechtsnachfolger übertragen.

## **§7 Schlussbestimmungen**

1. Die WBV ist verpflichtet, über Angelegenheiten die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben ist erforderlich.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die Regelungen treten, die dem intendierten Zweck möglichst nahe kommen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der geltenden Verordnungen und Richtlinien.
3. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags haben keine Wirksamkeit.
4. Dieser Vertrag wird dreifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Auftraggeber/die Auftraggeberin, der Auftragnehmer und das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
5. *[weiteres, spezifisches]*

---

*Ort, Datum*

---

*Auftraggeber*

---

*Ort, Datum*

---

*WBV*

Anlage 1: Entgeltregelung und Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Vollmacht

Anlage 3: Flurkarte, Grundbuchauszug

# Anlage 1: Entgeltrechnung und Leistungsverzeichnis

## Grundbetreuung

Grundgebühr	50 €
Hektar Pauschale	25 € / ha
<i>Ab 5 Hektar</i>	<i>15 € / ha</i>
Holzvermarktung	1 €/Festmeter

## Zusatzleistungen

Forstliche Betriebsleitung	37,50 € / Std.
Hilfskräfte	18,50 € / Std.

## Jährliches Entgelt

Parameter	Kosten in €	Anzahl in Hektar	Summe
Grundgebühr	50	---	€
Pro Hektar	25 / 15		€
<b>Summe:</b>			€
<b>Zzgl. 16% MwSt.:</b>			€
<b>Gesamtbetrag:</b>			€

## Anlage 2: Vollmacht

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

und wohnhaft in \_\_\_\_\_,

erteile hiermit der Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft nachfolgende Vollmacht:

Die Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft ist zur Wahrnehmung der Aufgaben aus §4 B, "Ausschöpfung staatlicher Förderprogramme", die ihr aufgrund des zwischen ihr und dem Auftraggeber am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Waldpflegevertrags übertragen wurde, bevollmächtigt,

**Anträge zur Förderung von waldbaulichen Maßnahmen nach der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als mein Vertreter zu beantragen, auszufüllen und einzureichen.**

Die Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft ist befugt, alle mit diesem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und in meinem Namen Erklärungen abzugeben. Ebenso ist der Bevollmächtigte zur Entgegennahme der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Unterlagen berechtigt.

Die Gültigkeit dieser Vollmacht ist einmalig und auf das zu tätigende Rechtsgeschäft begrenzt.

Die Vollmacht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der Waldpflegevertrag beendet wird.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Auftraggeber*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*WBV*



## **Anlage 3**

*Karten, Protokolle etc.*